

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT210102-O/U

Mitwirkend: Oberrichter Dr. M. Kriech, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. L. Hunziker Schnider und Oberrichter lic. iur. M. Spahn sowie
Gerichtsschreiberin lic. iur. H. Lampel

Urteil vom 14. September 2021

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

Ausgleichskasse des Kantons B._____,

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am
Bezirksgericht Zürich vom 10. Juni 2021 (EB210450-L)**

Erwägungen:

1.1. Die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) stellte mit Eingabe vom 13. April 2021 (Urk. 1), zur Post gegeben am 14. April 2021, vor Vorinstanz sinngemäss das Begehren, es sei ihr definitive Rechtsöffnung zu erteilen in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 2 (Zahlungsbefehl vom 19. Februar 2021) für Fr. 4'170.00 zuzüglich der Betreuungskosten von Fr. 80.30, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchsgegners und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsgegner). Mit Verfügung vom 20. April 2021 wurde der Gesuchstellerin Nachfrist zur Verbesserung ihres Gesuchs angesetzt (Urk. 4). Am 27. April 2021 reichte die Gesuchstellerin eine weitere Eingabe samt Beilagen ein (Urk. 7 f.). Mit Verfügung vom 6. Mai 2021 wurde dem Gesuchsgegner eine Frist von zehn Tagen ab Zustellung der Verfügung angesetzt, um schriftlich zum Rechtsöffnungsbegehren Stellung zu nehmen, unter der Androhung, dass das Gericht bei Säumnis aufgrund der Akten entscheide (Urk. 9). Diese Verfügung wurde dem Gesuchsgegner am 11. Mai 2021 zugestellt (Urk. 10). Die Frist zur Stellungnahme liess der Gesuchsgegner ungenutzt verstreichen. Mit Urteil vom 10. Juni 2021 hiess die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren gut und erteilte der Gesuchstellerin in der oben genannten Betreuung definitive Rechtsöffnung für Fr. 4'170.00. Für die Betreuungskosten wurde praxisgemäss keine Rechtsöffnung erteilt. Die Spruchgebühr von Fr. 300.00 wurde dem Gesuchsgegner auferlegt. Der Antrag der Gesuchstellerin auf Zusprechung einer Parteientschädigung wurde abgewiesen (Urk. 11 = Urk. 14).

1.2. Gegen das Urteil vom 10. Juni 2021 erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 22. Juni 2021 (Datum Poststempel) innert Frist (Urk. 12b) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, das vorinstanzliche Urteil sei aufzuheben und das Rechtsöffnungsgesuch sei abzuweisen (Urk. 13).

2. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1 - 12). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

3.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Zu dieser Begründungsanforderung gehört, dass in der Beschwerde konkret dargelegt werden muss, was genau am erstinstanzlichen Entscheid unrichtig sein soll. Pauschale Verweisungen auf Vorbringen im vorinstanzlichen Verfahren oder eine neuerliche Darstellung der Sach- und Rechtslage ohne Bezug zu den vorinstanzlichen Erwägungen genügen nicht, sondern die Beschwerde muss sich mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen (vgl. BGE 138 III 374 = Pra 102 [2013] Nr. 4, E. 4.3.1; BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2 m.w.H.). Was nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand.

3.2. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren nicht mehr zulässig (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr nachgeholt werden. Das umfassende Novenverbot entspricht dem Charakter des Rechtsmittels: Es geht nicht um eine Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern im Wesentlichen um eine Rechtskontrolle des vorinstanzlichen Entscheids (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al., ZPO-Komm., Art. 326 N 3 f.).

4.1. Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Urteil (Urk. 14 S. 2 f.), dass sich der Gesuchsgegner innert der ihm angesetzten Frist zur Stellungnahme nicht habe vernehmen lassen, weshalb androhungsgemäss gestützt auf die Akten zu entscheiden sei. Die Gesuchstellerin stütze ihr Gesuch auf die rechtskräftige Rückforderungsverfügung der Ausgleichskasse des Kantons B. _____ vom 14. Februar 2020 (Urk. 3/1), die den Gesuchsgegner zur Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 5'770.00 für die Monate Oktober 2019 bis Februar 2020 verpflichtete. Nachdem der Gesuchsgegner gemäss Ratenplan vom 9. März 2020 den Betrag von Fr. 1'600.00 bezahlt und da-

nach die Zahlungen eingestellt habe (Urk. 3/4 und Urk. 7b), verlange die Gesuchstellerin nun definitive Rechtsöffnung für den Restbetrag von Fr. 4'170.00 (Fr. 5'770.00 abzüglich Fr. 1'600.00) zuzüglich Betreuungskosten (Urk. 1). Die eingereichte Rückforderungsverfügung sei vollstreckbar (Urk. 3/6) und stelle gemäss Art. 54 Abs. 2 ATSG einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Betragsmässig sei die Forderung durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, gingen aus den Akten nicht hervor. Es sei der Gesuchstellerin daher antragsgemäss definitive Rechtsöffnung für Fr. 4'170.00 zu erteilen. Für die Betreuungskosten sei hingegen praxisgemäss keine Rechtsöffnung zu erteilen. Die Verfahrenskosten seien dem Gesuchsgegner aufgrund seines Unterliegens aufzuerlegen. Der Antrag der Gesuchstellerin auf Parteientschädigung sei abzuweisen.

4.2. Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde vom 22. Juni 2021 sinngemäss geltend, er habe mit der Gesuchstellerin Anfang April 2021 eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen. C. _____ bzw. D. _____ von der Gesuchstellerin hätten ihm bestätigt, dass, wenn er die Raten vereinbarungsgemäss weiterzahle, alle gerichtlichen Verfahren sowie Betreibungen zurückgezogen würden. Er habe seine Raten nun seit fast drei Monaten bezahlt, was aus den eingereichten Zahlungsbestätigungen ersichtlich sei (Urk. 13 und Urk. 15/1 - 2).

5.1. Der Gesuchsgegner setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Urteil mit keinem Wort auseinander. Er macht weder geltend, dass die Vorinstanz die vollstreckbare Rückforderungsverfügung vom 14. Februar 2021 (Urk. 3/1 und Urk. 3/6) zu Unrecht als definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG qualifiziert habe noch dass der nach Abzug der geleisteten Raten ausstehende Betrag von Fr. 4'170.00 (Urk. 3/4, Urk. 7b und Urk. 8/1) unzutreffend sei. Damit kommt der Gesuchsgegner seiner Rüge- und Begründungspflicht nicht nach. Das Beschwerdeverfahren dient weder einer Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens noch dazu, das vor Vorinstanz Verpasste nachzuholen. Der Gesuchsgegner hat sich innert der von der Vorinstanz angesetzten Frist zur Stellungnahme nicht vernehmen lassen (Urk. 9 f.). Die Ver-

einbarung mit der Gesuchstellerin von April 2021 sowie die von ihm seither geleisteten Zahlungen machte er erstmals im Beschwerdeverfahren geltend. Bei den Vorbringen des Gesuchsgegners (Urk. 13) sowie den eingereichten Beilagen (Urk. 15/1 - 2) handelt es sich daher durchwegs um unzulässige neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO, die im Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

5.2. Die Beschwerde des Gesuchsgegners erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb diese abzuweisen ist. Demzufolge bleibt es auch bei der von der Vorinstanz festgelegten Kostenaufgabe an den Gesuchsgegner (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

6.1. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 4'170.00. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.00 festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

6.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.00 festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an die Vorinstanz, an die Gesuchstellerin unter Beilage der Doppel von Urk. 13 und Urk. 15/1 - 2, je gegen Empfangsschein.

Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 4'170.00.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 14. September 2021

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic.iur. H. Lampel

versandt am:
ip